

☐	Bei verspätetem Übergang in die Kindertageseinrichtung kann die Kindertagespflege verlängert werden, der Kostenbeitrag wird für 2 Monate nach dem Kostensatz für U3 Kinder berechnet. Für die Beantragung ist der Antrag auf öffentliche Förderung (1) sowie ein Nachweis der Kindertageseinrichtung bzw. in der Stadt Tübingen ein Nachweis der zentralen Anmeldestelle erforderlich.
☐	Die Bewilligung eines Kindertagespflegeverhältnisses wird vom LRA immer befristet . Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist der Antrag auf öffentliche Förderung (1) zur Verlängerung erneut zu stellen.
☐	Für die Betreuung in Kindertagespflege erhebt das Landratsamt einen Kostenbeitrag , der von dem Familieneinkommen, den kindergeldberechtigten Kindern unter 18 Jahren und dem wöchentlichen Betreuungsumfang abhängt.
☐	Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem 15. bzw. endet es vor dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur der halbe Kostenbeitrag zu zahlen (s. Satzung §2 (2) (3)).
☐	Eine KTPP im Haushalt der Familien ist bei den Eltern angestellt, entweder in Form eines Minijobs oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Eltern müssen ihre Arbeitgeberpflichten erfüllen, z. B. der KTPP den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. KTPP haben gegenüber ihren Arbeitgebern einen Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Im Krankheitsfall können die Eltern über das sogenannte Umlageverfahren eine teilweise Erstattung des Gehaltes bei der Krankenkasse beantragen.
☐	Wird eine KTPP in Form einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angestellt, benötigen die Eltern eine:n Steuerberater:in oder Lohnbuchhalter:in, welche:r die Lohnabrechnung und die notwendigen Anmeldungen (Versicherung/ Steuer) übernimmt. Die Eltern erhalten vom LRA auf Basis der laufenden Geldleistung eine hälfte Erstattung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung , sowie die vollständige Erstattung der Unfallversicherung auf Antrag (4) und Nachweis. Bei einer Anstellung im Minijob entstehen die Kosten für die Minijobpauschale.

Informationen zum Kindertagespflegeverhältnis

☐	Die über die öffentliche Förderung beantragten Stunden müssen dem Bedarf der Eltern entsprechen und das Kind muss grundsätzlich auch in diesem Stundenumfang betreut werden. Das LRA fördert die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Nicht förderfähig sind Haushaltstätigkeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen. Etwaige zusätzlich vereinbarte Haushaltstätigkeiten müssen außerhalb der geförderten Bereuungszeiten stattfinden und privat finanziert werden
☐	Im Antrag auf laufende Geldleistung (5) können die Uhrzeiten nur so angegeben werden, dass die Summe pro Tag ganze oder halbe Stunden beträgt. Die Summe der Wochenstunden wird auf volle Stunden aufgerundet. Die im Antrag auf laufende Geldleistung angegebenen Zeiten verstehen sich inklusive der Übergabezeiten. Wenn z. B. die Betreuung laut Antrag um 18.00 Uhr endet, sollten die Eltern bereits um 17.45 Uhr zuhause eintreffen, damit noch 15 Minuten für die Übergabe (Begrüßung, Austausch, Abschied) ihres Kindes zur Verfügung stehen.
☐	Die finanzielle Förderung eines Kindertagespflegeverhältnisses durch das LRA entspricht dem genauen Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses. Das Pflegeverhältnis beginnt mit dem ersten tatsächlichen Betreuungstag und endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag (s. Dokumentationsbogen (6)). Die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, den tatsächlich letzten Betreuungstag dem LRA zu melden, sowie den TEV darüber zu informieren.
☐	Die Eingewöhnungszeit ist vollumfänglich beitragspflichtig und beträgt höchstens vier Wochen. Danach muss die Leistung vollumfänglich in Anspruch genommen werden, sonst erfolgt eine Reduzierung der Leistung (s. Informationsblatt (7)).

☐	Über die Abtretungserklärung (8) erhalten die Eltern vom Landratsamt Tübingen (LRA) eine „Laufende Geldleistung“, die monatlich pauschaliert ausgezahlt wird. Es besteht jedoch gegenüber dem LRA kein Rechtsanspruch auf bezahlte Ausfallzeiten, wie Urlaub oder Krankheit. Die Eltern sind verpflichtet, die gesamte Förderleistung des LRA an die KTPP weiterzugeben. Dies bedeutet, dass das Monatsgehalt mindestens der Höhe der „Laufenden Geldleistung“ entsprechen muss. Zu Unrecht erbrachte Zahlungen von Seiten des LRA an die Eltern werden gegebenenfalls zurückgefordert.
☐	Die „Laufende Geldleistung“ an die Kindertagespflegepersonen (KTPP) beträgt 7,50 Euro (ab 01.09.2026 8,20 €) pro Kind und Stunde. Für besondere Zeiten (nach 21 Uhr, Samstag, Sonntag) erhält die KTPP 9,50 Euro pro Kind und Stunde. Eine Über-Nacht-Betreuung (von 22 Uhr bis 6 Uhr) wird mit 4 Stunden pro Nacht vergütet.
☐	Änderungen der Betreuungszeit sind mit dem Antrag auf laufende Geldleistung (5) immer im Voraus zu stellen. Notwendige Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der KTPP rechtzeitig und einvernehmlich besprochen und dem TEV zur Prüfung vorgelegt. Bis zur schriftlichen Bewilligung der Förderung durch das LRA besteht seitens der KTPP und der Eltern ein Kostenrisiko.
☐	Die KTPP und die Eltern sind verpflichtet, das Landratsamt und die zuständige Fachberatung des TEV über wichtige Ereignisse (z. B. längere Ausfallzeiten der KTPP oder des Tageskinds) zu informieren.
☐	Die tatsächlichen Betreuungszeiten inkl. der Übergabe- und Fehlzeiten müssen von der KTPP schriftlich dokumentiert werden. Die KTPP und die Eltern unterschreiben jeweils am Ende des Monats den Dokumentationsbogen (6) . Die Dokumentationen sind zu Prüfzwecken mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Hinweise des LRA auf der Rückseite des Dokumentationsbogens sind zu beachten.
☐	Ist durch Ausfallzeiten der KTPP eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung durch das LRA. Wird ein Tageskind wegen Ausfall der KTPP von einer anderen KTPP vorübergehend betreut, so wird die bewilligte Monatspauschale zeitanteilig an die Vertretungsperson ausbezahlt und bei der ausfallenden Person entsprechend gekürzt. In diesem Fall ist die Betreuungszeitendokumentation von der Vertretungsperson vorzulegen (s. Dokumentationsbogen (6)). Bei Urlaubsvertretungen oder anderen geplanten Vertretungssituationen muss der Antrag auf laufende Geldleistung (5) rechtzeitig vorher beim LRA eingegangen sein.
☐	Mehrbedarf wegen Schließzeiten von Tageseinrichtungen oder Schulferien wird gesondert bezahlt. Der Mehrbedarf kann nur ausbezahlt werden, wenn er mit dem Antrag auf laufende Geldleistung (5) vorher beim Landratsamt beantragt wurde.
☐	Von der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses müssen das LRA und der TEV unverzüglich schriftlich informiert werden. Die schriftliche Information gegenüber dem LRA sollte von den Eltern und der KTPP unterschrieben werden.
☐	Aus den Vereinbarungen im privatrechtlichen Arbeitsvertrag (9) zwischen der KTPP und den Eltern, wie z.B. der Kündigungsfrist, leitet sich kein finanzieller Anspruch gegenüber dem LRA ab. Liegt das Ende der privaten Kündigungsfrist nach dem letzten Betreuungstag, können zusätzliche private Kosten für Eltern gegenüber der KTPP entstehen.
☐	Kinder, die nach der Kindertageseinrichtung bzw. der Schulkindbetreuung von einer KTPP betreut werden, können maximal eine Stunde vor Ende der Kindertageseinrichtung bzw. der Schulkindbetreuung abgeholt werden (s. Informationsblatt (7)). Die gebuchten Zeiten von Kindergarten, Schule und Schulkindbetreuung sind auf dem Antrag auf laufende Geldleistung (5) anzugeben.

Informationen für Kindertagespflegepersonen

☐	Die KTPP erhält vom LRA auf Basis der laufenden Geldleistung die hälfte Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge im Minijob auf Antrag (10) und Nachweis.
☐	Die KTPP nimmt an der verpflichtenden Qualifizierung teil. Im Anschluss daran absolviert sie Fortbildungen im Rahmen von mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Davon innerhalb von 5 Jahren 20 Unterrichtseinheiten zum Kinderschutz. Alle 2 Jahre muss der Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ wiederholt werden. Die Qualifizierung ist kostenlos und die Kosten der Fortbildungen und der Erste-Hilfe-Kurse übernimmt das Landratsamt auf Antrag (10) .

Quellen und Dokumente (Downloads auf www.tageselternverein.de möglich):

- (1) Antrag auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII - LRA Tübingen
- (2) Bedarfsnachweis - LRA Tübingen
- (3) Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen vom 16.07.2025
- (4) Antrag der Kindertagespflegeperson auf Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen und Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung – LRA Tübingen
- (5) Antrag auf laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson - LRA Tübingen
- (6) Dokumentationsbogen - LRA Tübingen: Tägliche Dokumentation der Betreuungsstunden in der Kindertagespflege (ab 01/2026) (umseitig: Allgemeine Hinweise für Kindertagespflegepersonen)
- (7) Informationsblatt zur Beantragung von Kindertagespflege und zur Festsetzung des Kostenbeitrags (Gültig ab 01.01.2026 - LRA Tübingen)
- (8) Abtretungserklärung
- (9) Arbeitsvertrag für Kinderbetreuer:innen - TEV
- (10) Antrag auf Rückerstattung von Qualifizierungskosten – LRA Tübingen